



Stadt Hemer

**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 / III „Eisenbahnschleife - Ost“
gemäß § 9 (8) BauGB**

Gliederung

- 1. Allgemeine Vorbemerkungen**
- 2. Lage und Größe des Plangebietes**
- 3. Planungsmotiv**
- 4. Plangebietsgegebenheiten**
 - 4.1. Städtebauliche Situation
 - 4.2. Vorhandene Nutzung
 - 4.3. Verkehrliche Anbindung
 - 4.4. Topographie
- 5. Bestehende Rechtsverhältnisse und übergeordnete Vorgaben**
 - 5.1. Bestehendes Planungsrecht
 - 5.2. Gebietsentwicklungsplanung
 - 5.3. Flächennutzungsplanung
- 6. Planinhalte und -festsetzungen**
 - 6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 6.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
 - 6.3. Verkehrsflächen
 - 6.4. Grünflächen
- 7. Verkehrliche Erschließung**
 - 7.1. Äußere Erschließung
 - 7.2. Innere Erschließung
 - 7.3. Ruhender Verkehr
 - 7.4. Öffentlicher Personennahverkehr
- 8. Ver- und Entsorgung**
 - 8.1. Niederschlagswasser
 - 8.2. Schmutzwasser
 - 8.3. Abfall
 - 8.4. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation
 - 8.5. Löschwasser
 - 8.6. Leitungsrechte
- 9. Immissionsschutz**
 - 9.1. Gewerbliche Immissionen
 - 9.2. Verkehrslärm

10. Umweltschutz

- 10.1. Umweltverträglichkeitsprüfung
- 10.2. Ökologische Maßnahmen
- 10.3. Altablagerungen
- 10.4. Klima

11. Denkmalschutz und Denkmalpflege

12. Städtebauliche Daten

13. Beteiligungen

14. Bodenordnung

15. Kosten

16. Planrealisierung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadt Hemer mit rd. 38.000 Einwohnern liegt im Märkischen Kreis südöstlich des Ruhrgebietes und gehört zu einem stark industrialisierten Städteband, dessen Achse von Hagen über Iserlohn bis nach Menden reicht. Hemer ist Standort einer vielfältigen Industrie vorwiegend mittelständischer Prägung mit wenigen Großunternehmen. Aus der Geschichte bedingt hat sich ein bis heute deutlicher Schwerpunkt im Bereich der Metallverarbeitung herausgebildet.

Im 19. Jahrhundert wuchs aus den überwiegend handwerklich bestimmten Kleinbetrieben eine leistungsfähige Industrie weitgehend an den traditionellen Standorten. Durch zunehmende Spezialisierung und Produktivitätssteigerung und die Anbindung an das Eisenbahnnetz seit den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts konnte sich die angestammte Industrie auch angesichts wachsender Konkurrenz behaupten.

Die Industriebetriebe in Hemer weisen auch heute noch die meisten Arbeitsplätze auf und erwirtschaften den größten Teil des Bruttosozialproduktes. Neben der Metallbranche sind seit einigen Jahren auch andere Sparten wie die Kunststoffindustrie hier heimisch. Wachstumspotentiale bestehen im Dienstleistungssektor, dieser bildet in den Ansiedlungsbestrebungen der Stadt einen Schwerpunkt.

2. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Flächen, die innerhalb des Gewerbegebietes Eisenbahnschleife für die örtliche Hauptverkehrsstraße „Westtangente“ notwendig sind sowie die östliche angrenzenden gewerblich nutzbaren Flächen. Weiterhin sind die Bereiche in das Plangebiet aufgenommen, die infolge der Straßenplanung verändert werden. Hier kommen die Flächen der ehemaligen Eisenbahntrasse hinzu.

Die Grenzen können wie folgt beschrieben werden:

- im Norden der Mühlenweg,
- im Osten die Hochspannungsleitung, der Fußweg zwischen Mühlen- und Lönsweg und die ehemalige Eisenbahntrasse,
- im Süden ebenfalls die ehemalige Eisenbahntrasse und
- im Westen die Westtangente

Die Fläche des Bebauungsplangebietes ist rd. **12,2 ha** groß.

Der Bebauungsplanbereich Nr. 40/III „Eisenbahnschleife - Ost“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Planungsmotiv

Die Stadt Hemer plant, die Innenstadt durch eine westlich der Stadt verlaufende Hauptverkehrsstraße - „Westtangente“ - zu entlasten. Die Vorplanung und die Umweltverträglichkeitsstudie wurden im Ausschuss für Planung, Verkehr und Wirtschaft am 6.5.1997 grundsätzlich befürwortet. Die planungsrechtliche Festsetzung der Straße soll in den Bebauungsplänen

- Nr. 49 I „Westtangente Nord“
- Nr. 40 III „Eisenbahnschleife Ost“
- Nr. 49 II „Westtangente Süd“

erfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Ausschuss für Planung, Verkehr und Wirtschaft der Stadt Hemer für die Bebauungspläne Nr. 49 I und 49 II am 17.6.1997 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 III wurde am 28.2.1995 vom Rat gefasst.

Das Plangebiet hat für die verkehrliche Entwicklung der Stadt Hemer und insbesondere für Maßnahmen zur Entlastung der Innenstadt von Hemer eine große Bedeutung. Dies wurde in Verbindung mit der planerischen Integration der Westtangente durch den **Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Hemer** nachgewiesen. Dieser wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und öffentliche Einrichtungen der Stadt Hemer am 22.3.1995 vorgestellt.

Die Stadt Hemer verfolgt eine städtebauliche Neugestaltung der Innenstadt und ihres Umfeldes. Der Verkehrsdruck in der Innenstadt ist durch das zunehmende Verkehrsaufkommen, die topografischen Zwänge und die Struktur der Stadt so groß, dass der motorisierte Individualverkehr in Bereiche abgedrängt wird, die durch ihre Umfeldcharakteristik hierfür nicht geeignet sind. Kurzfristige Umbaumaßnahmen an Knotenpunkten können zunächst zur besseren Abwicklung des Verkehrs beitragen. Diese kurzfristig erfolgreichen Maßnahmen sind bislang aber immer wieder durch die Zunahme des Verkehrs in ihrer Wirkung verblasst, so dass langfristig eine wirkliche Entlastung der innerstädtischen Nord-Süd-Achse nur durch Verlagerung von Verkehr auf eine neue Straße erzielt werden kann.

Die neue Straße schafft auch Entwicklungsperspektiven für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes. Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) kann nicht in wirkungsvolle Konkurrenz zum motorisierten Individualverkehr treten, solange Busse in Hemer im Stau stehen. Der Radwegebau ist durch den Raumbedarf des fließenden motorisierten Verkehrs behindert, bzw. nicht möglich. Der Verkehrsentwicklungsplan benennt elf Knotenpunkte, an denen auf Grund der Unfallstatistik Maßnahmen zur Verbesserung der Überquerung für Fußgänger dringend notwendig sind.

Im Verkehrsentwicklungsplan wurden 3 Planfälle für ein zukünftiges Straßennetz in Hemer untersucht. Der Prognose - 0 - Fall (das entspricht dem heutigen Straßennetz mit zukünftigem Verkehrsaufkommen) zeigt deutlich auf, dass in Zukunft ohne Neubaumaßnahmen die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes nicht in allen Bereichen der Stadt sichergestellt werden kann. Es können nicht die erforderlichen Freiräume für eine Umsetzung der Umverteilung von Verkehrsarbeit geschaffen werden. Die weitere städtebauliche Entwicklung in Hemer wird ebenfalls behindert. Im Prognosenetz - Fall 1 ist deshalb mit der "Westtangente" eine städtische Entlastungsstraße aufgenommen worden. Wie die Ergebnisse dieses Rechenfalles belegen, ist die Westtangente in der Lage, die Verkehrsprobleme der Innenstadt weitgehend zu lösen und dort die geforderten Freiräume für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Fuß, Rad, ÖPNV) zur Verfügung zu stellen. Prognosenetz - Fall 2, der neben der Westtangente zusätzlich die geplante A 46 bis zur B 515 n einbezieht, führt zu einer weiteren Belastungsreduktion und vermindert auch die Verkehrsmengen auf der Zeppelinstraße, die durch den Bau der Westtangente zunächst zusätzlich belastet wird.

Die neue Verkehrsführung sowie geänderte Eigentumsverhältnisse innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 40 III machen eine Anpassung der gewerblichen Bauflächen an die neue Situation erforderlich. Gleiches gilt für die Grünflächen zwischen der Ausweisung von Gewerbegebieten und dem allgemeinen Wohngebiet am Mühlenweg.

Nach Stilllegung der Bahnlinie Hemer – Iserlohn wird die ehemalige Bahntrasse in die planerischen Überlegungen mit einbezogen.

4. Plangebietsgegebenheiten

4.1 Städtebauliche Situation

Der Planbereich ist Bestandteil des bereits seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 „Eisenbahnschleife“, der bereits in zwei Teilbereichen durch Neuaufstellung den aktuellen planungsrechtlichen Vorschriften angepasst wurde. Die bereits realisierten Gewerbebetriebe und insbesondere das erst im Jahr 2002 fertig gestellte Logistik-Zentrum im nördlichen Bereich des Plangebietes prägen die städtebauliche Situation. Südöstlich des Plangebietes schließt eine überwiegend von Sport- und Freizeit dominierte Nutzung an (Tennisanlage, Schießstand und Festhalle). Nordöstlich befindet sich eine innenstadtnahe Wohnbebauung. Nordwestlich grenzt der Bereich des ehemaligen Standortübungsgeländes Duhloh mit dem ehemaligen militärischen Schießstand an. Dieser Bereich wird derzeit als Naherholungsraum beansprucht.

4.2 Vorhandene Nutzung

Teile des noch unbebauten Plangebietes werden zur Zeit landwirtschaftlich genutzt bzw. liegen als Grünflächen brach.

4.3 Verkehrliche Anbindung

Zur Zeit endet die Ernst-Stenner-Straße im Plangebiet. Über diese Straße und später eingeschränkt (kein Schwerlastverkehr) über die Lohstraße wird das gesamte Gewerbegebiet an das städtische Verkehrsgerüst angeschlossen.

4.4 Topographie

Die mittlere Höhe des nördlichen Planbereiches beträgt ca. 252 m ü. NN und im südlichen Planbereich ca. 244 m ü. NN. Hierdurch ergibt sich eine Gefälle innerhalb des Plangebietes in Nord-Süd Richtung von rd. 8 m.

5. Bestehende Rechtsverhältnisse und übergeordnete Vorgaben

5.1 Bestehendes Planungsrecht

Durch den Bebauungsplan Nr. 40 III „Eisenbahnschleife Ost“ wird ein Teilbereich des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ überplant. Aufgrund von Planungserfordernissen (z.B. Anpassung an die geänderte Abstandserlass) ist der ursprüngliche Bebauungsplan mehrfach geändert worden. In anderen Teilbereichen sind Neuaufstellungen durchgeführt worden bzw. werden zur Zeit durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für den neuen Bebauungsplan Nr. 40 III ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) jeweils unter Berücksichtigung der bisherigen Gesetzesänderungen.

5.2 Gebietsentwicklungsplanung

Der Flächennutzungsplan und auch der Bebauungsplan sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind weitgehend im Gebietsentwicklungsplan (GEP) des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis u.a.) konkretisiert. Der seit dem 17.07.2001 gültige GEP stellt den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar.

5.3 Flächennutzungsplanung

Die Darstellungen im FNP entsprechen grundsätzlich der vorgesehenen Gewerbenutzung. Im Bereich der geplanten Westtangente und der ehemaligen Eisenbahntrasse muss der wirksame FNP geändert werden. Die Westtangente wird als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt; die ehemalige Eisenbahntrasse wird darstellungsmäßig den Bau-

grundstücken zugeschlagen. Das FNP-Änderungsverfahren läuft parallel mit der Bebauungsplanaufstellung.

6. Planinhalte und -festsetzungen

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der Nutzung:

Für die geplante Bebauung werden Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO mit nutzungseinschränkender Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO aufgrund des Abstandserfordernisses zur vorhanden Wohnbebauung festgesetzt.

Die Gewerbegebiete werden wie folgt gegliedert:

Im **GE¹**-Gebiet (Schutzabstand min. 100 m) sind nicht zugelassen die Abstandsklassen I bis VI, dies sind die unter den Nummern 1-191 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 aufgeführten Betriebe und Anlagen - sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten. Die unter den Nummern 154-191 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden.

Im **GE²**-Gebiet (Schutzabstand min. 200 m) sind nicht zugelassen die Abstandsklassen I bis V, dies sind die unter den Nummern 1-153 der Abstandsliste zum vorgenannten Runderlass aufgeführten Betriebe und Anlagen - sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten. Die unter den Nummern 79-153 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die im vorigen Absatz genannten Kriterien zutreffen.

Die in der Anlage beigefügte Abstandsliste 1998 ist Bestandteil der Bebauungsplanfestsetzung. Sie dient der Einhaltung von Abständen zwischen den umliegenden allgemeinen Wohngebieten und dem festgesetzten Gewerbegebiet hinsichtlich Staub, Gerüchen, Erschütterungen und anderen Emissionen. Sollen die vorgesehenen Ausnahmen ausgenutzt werden, ist gutachterlich nachzuweisen, dass die vorhandene Wohnbebauung nicht über das zulässige Maß hinaus beeinträchtigt wird.

Zur Einhaltung der zulässigen Schallimmissionen an ausgewählten, dem Plangebiet am nächsten gelegenen Immissionsorten (Wohnhäusern) ist die Festsetzung von Schallkontingenten für das Plangebiet erforderlich. Eine Abstandsfestsetzung nach dem Abstandserlass würde auf Grund der umgebenden schutzbedürftigen Bebauung und der vielen zu beachtenden Immissionsorte zu einer nicht gewünschten übermäßig starken Einschränkung des Gewerbegebietes führen. Deshalb wurde vom Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erarbeitet. Dabei sind 2 Varianten gerechnet worden, wo von die Variante 1 maßgeblich ist. Hierbei sind die Immissionsrichtwerte eines WA-Gebietes für die südlich befindliche Bebauung angesetzt (nicht Richtwerte für MI-Gebiete wie in Variante 2). Das Gutachten ist im Planungsamt einsehbar.

Grundlage des Gutachtens war die messtechnische Ermittlung von Vorbelastungen durch vorhandene Betriebe innerhalb und außerhalb des Plangebietes, deren Erweiterungsmöglichkeiten, die Berücksichtigung des Schallgutachtens für einen bestehenden Betrieb im Plangebiet, die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und deren Schutzanspruch (allgemeines Wohngebiet). Die Immissionsrichtwerte und Rechenverfahren richten sich nach der DIN 18005 „Schallschutz in Städtebau“ und der „Technischen Anleitung zum

Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ sowie weiteren dort angegebenen Regelwerken.

Mit diesem Verfahren wurde durch eine Zurückrechnung von den an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerten ermittelt, welche Schallleistungspegel von einzelnen Teilflächen des geplanten Gewerbegebietes je Quadratmeter maximal ausgehen dürfen, ohne dass durch die Gesamteinwirkung aller Teilflächen und möglicher Vorbelastungen die Immissionsrichtwerte an den festgelegten Immissionsorten überschritten werden (immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel – IFSP). Das Verfahren hat den Vorteil, dass es unabhängig von der künftigen und derzeit noch nicht bekannten Größe der Betriebe und der Betriebsgrundstücke anzuwenden ist und nicht zu einer Ausnutzung des gesamten Lärmemissionskontingentes durch einen einzelnen Betrieb (z. B. durch den zuerst angesiedelten) führt. Der IFSP (in dB(A)/m²) ist in der Beikarte des Bebauungsplanes verbindlich festgesetzt. Die zulässigen Schallemissionen, die von einem Betrieb ausgehen dürfen, ermitteln sich demnach aus der logarithmischen Multiplikation der Lärmemission pro Quadratmeter (FSP) mit der Betriebsfläche, nach DIN 18005 also: festgesetzter FSP + 10 LOG Betriebsfläche (in m²) = zulässige Schallemission in dB(A) (Bsp. FSP 63dB(A)/m² + 10 LOG 2000m² Betriebsfläche = 96 dB(A) zulässige Schallemission).

Bei der Festsetzung des IFSP wird von freier Schallausbreitung ausgegangen, da die künftigen örtlichen Ausbreitungsbedingungen, z. B. abschirmende Bebauung, während der Planaufstellung noch nicht bekannt sind. Dies führt dazu, dass die festgesetzten Werte geringer sind, als für die tatsächliche Einhaltung der Schallimmissionen an den Immissionsorten erforderlich. Um im Genehmigungsverfahren bei emissionskritischen Betrieben eine möglichst große Ausnutzbarkeit ihrer Lärmkontingente zu ermöglichen, andererseits den Schallschutz für die Umgebung zu gewährleisten, kann über das Abstandsmaß zwischen der Betriebsfläche und den maßgeblichen Immissionsorten von der maximal zulässigen Emission in Form des IFSP auf die anteilig zulässige Immission zurückgerechnet werden. In einem zweiten Rechenschritt werden ausgehend von den ermittelten anteiligen Immissionen die zulässigen Emissionen unter Einbeziehung der zum Zeitpunkt der Genehmigung maßgebenden Ausbreitungsbedingungen, z. B. abschirmende Bebauung, ermittelt. Auf diese Weise können die Betriebe durch die Anordnung von Gebäuden und emittierenden Anlagen Einfluss auf die zulässigen Emissionen nehmen.

Das Geräusch-Immissions-Gutachten gibt die maßgeblichen Immissionsorte und die den Berechnungen zugrunde liegenden Verfahren und Normen an, um im Genehmigungsverfahren die beschriebene Zurückrechnung der Emissionen auf anteilige Immissionen durchführen zu können.

Das Gutachten geht noch einen Schritt weiter als die IFSP, indem es direkt die von den einzelnen Teilflächen des Plangebietes maximal zulässigen Immissionen an den einzelnen Immissionsorten angibt (Immissionskontingentierung). Damit enthält das Gutachten praktisch die der IFSP-Festsetzung immanente Zurückrechnung von Emissionen auf Immissionen. Da eine Festsetzung von Immissionen und Immissionsorten außerhalb des Plangebietes rechtlich unzulässig ist, wird von einer Festsetzung der Immissionskontingente abgesehen.

Mit den Festsetzungen wird ein weitgehendes Nutzungsspektrum des Gewerbegebietes eröffnet. Nutzungsunverträglichkeiten stark unterschiedlicher Betriebs- und Anlagearten werden jedoch durch die Gliederung des Gebietes vermieden.

Eine weitere Einschränkung der Art der baulichen Nutzung des Gewerbegebietes erfolgt im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Grundsätzlich sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Zulässig sind nur an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen

und hinsichtlich ihrer Größe diesem untergeordnet sind. Verkaufsstellen von Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels, die der Nahversorgung des Gewerbegebietes dienen, sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, sofern die Verkaufsfläche 50 m² nicht überschreitet.

Mit dieser Festsetzung ist gewährleistet, dass sich innerhalb des Gewerbegebietes keine Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimentsangebot auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit etablieren können. Gleichzeitig wird damit jedoch kleinen Läden für die Nahversorgung des Gebietes (z.B. Bäcker) die Ansiedlung ermöglicht.

Betriebswohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Zahl der Wohnungen ist dabei auf eine Wohneinheit pro Gewerbebetrieb beschränkt, um künftige Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dem betriebsbezogenen Wohnen kann in Bezug auf die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse ein höheres Maß an Belästigungen und Störungen durch Immissionen, z. B. Lärm, Staub und Gerüche zugemutet werden als in für das Wohnen vorgesehenen Gebieten. Für die Betriebswohnungen gelten grundsätzlich die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete. Die Einhaltung gesunder Wohnverhältnisse, insbesondere der nächtlichen Schlafruhe, ist gegebenenfalls über bauliche Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu gewährleisten.

Maß der Nutzung:

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen den Betrieben, vor allem auch unter Berücksichtigung der Hangsituation, eine gute Grundstücksausnutzung sichern.

Die bauliche Ausnutzung wird gemäß den möglichen Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 Absatz 1 BauNVO) vorgegeben. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 1,6 festgesetzt. Die Baumassenzahl (BMZ) beträgt 10,0.

Als Höchstmaß ist die zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Büro- und Verwaltungsgebäude mit den hierin eventuell befindlichen Betriebswohnungen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB dürfen ausnahmsweise dreigeschossig erstellt werden. Die Ausnahme ist vorgesehen, um ein wirtschaftliches und flächensparendes Bauen zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird das Maß der baulichen Nutzung gemäß den Anforderungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO durch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Für die GE-Gebiete des Bebauungsplanes wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf 12 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Mit der Höhenbegrenzung wird verhindert, dass das Orts- und Landschaftsbild insbesondere in der Fernwirkung durch überhohe Gebäude beeinträchtigt wird.

Unterer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (oberer Gebäudeabschluss) ist die ursprünglich vorhandene Höhe über NN im mittleren Punkt des vom Gebäude überdeckten Geländes. Als ursprüngliche Geländehöhe ist die Höhe anzunehmen, die der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für die Erstellung des amtlichen Lageplans zum Baugesuch dokumentiert.

Um unter anderem spezielle Lagerarten zu ermöglichen kann im Einzelfall in den GE-Gebieten gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO die zulässige Maximalhöhe um 6,00 m überschritten werden, sofern die höchstzulässigen Werte der festgesetzten Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl eingehalten werden.

6.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise:

Im Bebauungsplan ist keine Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt, um eine anpassungsfähige bauliche Ausnutzung bei eventueller Grundstücksteilung offen zu halten.

Überbaubare Grundstücksfläche:

Die überbaubare Fläche wird in zusammenhängenden Baufeldern festgesetzt, um auch hier eine flexible Grundstücksaufteilung und Grundstücksausnutzung zu gewährleisten.

6.3 Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplangebiet werden durch die Straßenbegrenzungslinien gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die vorgesehene Verkehrsflächenaufteilung wird im Bebauungsplan nur nachrichtlich dargestellt. Zur Durchführung des Bebauungsplanes ist dann eine Ausbauplanung erforderlich.

Als Straßenbegleitgrün innerhalb der Verkehrsflächen wird festgesetzt, dass die vorgesehenen Parkstreifen für Pkw jeweils nach etwa 12 Metern durch ca. 5 m² große Pflanzinseln zu gliedern sind. Diese Inseln sind je mit einem großkronigen Laubbaum nach Pflanzliste zu begrünen. Bei der Anlegung der Pflanzinseln sind eventuelle Grundstückszufahrten zu berücksichtigen.

6.4 Grünflächen

Im nordöstlichen Plangebiet ist eine Grünfläche zwischen den gewerblichen Bauflächen und den Wohnbauflächen als Abstandsrün festgesetzt. Diese private Grünfläche unterscheidet sich in verschiedene Zweckbestimmungen.

Der im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 49 I „Westtangente Nord“ beginnende Lärmschutzwall soll in seinem Verlauf im vorliegenden Bebauungsplan fortgeführt werden. Er trennt die unterschiedlichen Zweckbestimmungen. Nordöstlich des Walls wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland festgesetzt, um eine Ausweichmöglichkeit für die im Nahbereich befindlichen Kleingärten, die durch die Bebauungsplanung verdrängt werden, anzubieten. Um das Erscheinungsbild des Grünzuges nicht zu stören, sind die Flächen von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind die genehmigungsfreien Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung NW.

Der in der Örtlichkeit vorhandene Feldweg innerhalb der Grünfläche bleibt erhalten. Er dient vor allem als Zuwegung zum Naherholungsbereich Duloh.

Südwestlich des Wall soll die private Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern nach der zugehörigen Pflanzliste bepflanzt werden. Dieser Grünzug dient unter anderem der optischen Trennung zwischen den unterschiedlichen Baugebieten.

7. Verkehrliche Erschließung

7.1 Äußere Erschließung

Neben der Funktion als Verbindungsstraße zwischen der B 7 (Märkische Straße) im Norden und der L 682 (Hauptstraße) sowie der Zeppelinstraße im Süden dient die Westtangente als Haupteerschließung für das Gewerbegebiet „Eisenbahnschleife“.

Über Kreisverkehre sind die Ernst-Stenner-Straße und der Lönsweg sowie der Mühlenweg an die Westtangente angeschlossen.

Der Anschluss Ernst-Stenner-Straße dient der Erschließung der Gewerbebetriebe, die

sich westlich des Plangebietes befinden. Hierdurch verringert sich die Verkehrsbelastung auf der Lohstraße sowie den weiterführenden Straßen – insbesondere in Richtung A 46 – erheblich. Für die Innenstadt und die hierzu in Randlage angesiedelten Wohngebiete erfolgt die Anbindung an die Westtangente über den Mühlen- und den Lönsweg. Als zusätzlicher Verteiler von Verkehren in vorgenannter Bestimmung dient der Anschluss der im benachbarten Bebauungsplan befindlichen Feldstraße/Parkstraße. Mit der Verteilung des Verkehrs auf mehrere Erschließungsstraßen werden die zusätzlichen Verkehrsmengen für die einzelnen Straßen so reduziert, dass die vorhandenen Straßen diese ohne unzumutbare Beeinträchtigung (Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005) und Leistungsfähigkeitseinbuße aufnehmen können.

7.2 Innere Erschließung

Innerhalb des Plangebietes erfolgen keine Einschränkungen bezüglich des verkehrlichen Anschlusses von Flächen an die Westtangente. Etwaige Ein- und Ausfahrten sind außer im unmittelbaren Bereich der Kreisverkehre möglich. Im Bereich der Kreisverkehre sind Anschlüsse nicht möglich, da sie zu kritischen Verkehrssituationen führen könnten.

Wenn die im Plangebiet ansässigen Betriebe oder die neuen Bauvorhaben nicht direkt durch die Westtangente erschlossen werden können, besteht die Anschlussmöglichkeit über den neu zu erstellenden Teil des Lönsweges oder des Mühlenweges sowie über den Stichweg, der im Südwesten des Plangebietes in geringfügig abzuändernder Form vorhanden ist. Bei vorgesehener Grundstücksteilung der verhältnismäßig großen Bauflächen können hinterliegende Grundstücke über zusätzliche private Stichwege erschlossen werden.

Eine Belastung des Löns- und Mühlenweges im Bereich der umliegenden Wohngebiete durch Schwerlastverkehr soll durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderungsmaßnahmen unterbunden werden.

7.3 Ruhender Verkehr:

Der ruhende Verkehr ist entsprechend den Regelungen der Landesbauordnung grundsätzlich auf den jeweiligen Gewerbegrundstücken unterzubringen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Unabhängig hiervon wird im öffentlichen Straßenraum zusätzlicher Parkraum zur Verfügung gestellt, so dass bei der Unterbringung des ruhenden Verkehrs keine Engpässe zu erwarten sind.

7.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die ÖPNV-Anbindung des Gewerbegebietes ist geplant. Bushaltestellen sind im Plangebiet vorgesehen. Eine Modifikation des Liniennetzes ist, u.a. auf der Grundlage der Ergebnisse der Markt- und Potentialanalyse „Busnetz 200X“, die zur Zeit im Auftrage der Märkischen Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG) durchgeführt wird, zur gegebenen Zeit zu berücksichtigen

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Niederschlagswasser

Im Zuge der vorausgegangenen gutachterlichen Bodenuntersuchung ist eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung erstellt worden. Demnach verfügen die angetroffenen Böden prinzipiell über eine ausreichende Durchlässigkeit für die Versickerung von Niederschlägen. Aufgrund der Qualität der anfallenden Niederschlagswässer und der großen Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Verunreinigungen, ist eine Versickerung nur eingeschränkt möglich.

Die Gegebenheiten im Bebauungsplangebiet lassen sich wie folgt charakterisieren:

1.) Hydrologie

Die Mächtigkeit der vorhandenen Lockersedimentüberdeckung beträgt nur wenige Dezimeter bis max. 2 m. Der unterlagernde Grundwasserleiter ist als Karstgrundwasserleiter extrem empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen, da er über eine nur geringe Selbstreinigungskraft verfügt, die zusammen mit einer hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit zu einer raschen und weitreichenden Verbreitung von eingetragenen Schadstoffen führen würde.

Insgesamt ist somit das Gefährdungspotential für das Grundwasser als hoch einzustufen.

2.) Qualität der Niederschläge

Die Qualität der in dem Gewerbegebiet anfallenden Niederschlagswässer ist im Hinblick auf die Versickerung für die Dachflächen als tolerierbar, für die Hof- und Straßenflächen jedoch als nicht tolerierbar einzustufen.

Für die einzelnen Teilbereiche des Baugebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Überbaute Flächen (Dachflächen)

Aus Gründen des Grundwasserschutzes sind nur Anlagen zulässig, die eine Versickerung über die belebte Bodenzone ermöglichen, d.h. es kommen ausschließlich Mulden oder Mulden-Rigolen-Systeme in Frage. Der Abstand der Sohle der Versickerungsanlage zur Oberkante des devonischen Festgesteins (Kalkstein bzw. Tonstein) muss mindestens 0,5 m betragen. In Bereichen, wo dieser Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, ist der Bau einer Versickerungsanlage nicht zulässig.

Dem zur Folge ist die Erstellung bauvorhabenbezogener Versickerungsgutachten erforderlich.

b) Befestigte Flächen im Gewerbegebiet

Ein Anschluss der befestigten Hof- und Verkehrsflächen an die vorgenannten Anlagen zur Versickerung ist nicht statthaft. Die anfallenden Niederschlagswässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

c) Straßenflächen

Da die Qualität der auf den Straßenverkehrsflächen eines Gewerbegebietes anfallenden Niederschlagswässer im Hinblick auf die Versickerung ebenfalls als nicht tolerierbar eingestuft ist, muss eine Ableitung über die Schmutzwasserkanalisation erfolgen.

d) Grünflächen

Im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen wird das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone unmittelbar in den Untergrund geleitet. Technische Maßnahmen zur Versickerung sind nicht erforderlich.

Das hydrologische Gutachten über die Versickerung von Niederschlägen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 40 III „Eisenbahnschleife Ost“ ist im Planungsamt der Stadt Hemer einsehbar.

8.2 Schmutzwasser

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hemer, das derzeit in der 4. Fortschreibung vorliegt.

Das im Gewerbegebiet anfallende Schmutzwasser wird über das vorhandene, ausreichend dimensionierte Kanalnetz, das innerhalb des Plangebietes verlängert wird, zur Kläranlage Becke des Ruhrverbandes abgeleitet. Die dort vorhandenen Kapazitäten sind ausreichend.

Die Verlegung des Entwässerungskanal im Bereich der Westtangente südlich des Kreisverkehrs (Ernst-Stenner-Straße) erfolgt zusammen mit dem Ausbau der Straße. Da dieser erst in einem zweiten Bauabschnitt erfolgt, ist zur entwässerungstechnischen Erschließung der südöstlichen Grundstücke der vorhandene Kanal in der ehemaligen Eisenbahntrasse zu verlängern. Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Höhenlage der Westtangente (2. Bauabschnitt), die hier teilweise im Geländeeinschnitt liegt, wird es erforderlich, den Kanal zum Zeitpunkt des Straßenausbaus zu kappen und umzuklemmen.

8.3 Abfall

Gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) müssen ab Januar 2003 alle gewerblichen Abfallerzeuger bestimmte Siedlungsabfälle aus dem Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) getrennt sammeln und einer Verwertung zuführen. Das gilt für die Abfallfraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoff und Metalle sowie biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle. Gefährliche Abfälle, z.B. Lösemittel und Abfälle mit hohem Flüssigkeitsgehalt, müssen getrennt gesammelt werden, da diese die schadlose und hochwertige Verwertung der vorgenannten Abfälle be- oder verhindern würden.

Abweichend hiervon können Betriebe ihre Siedlungsabfälle auch gemischt sammeln und in eine Sortieranlage geben, um sie dann stofflich oder energetisch verwerten zu lassen. Hierbei müssen sie jedoch darauf achten, dass in die Sammeltonne nur bestimmte Abfälle kommen. Erlaubt sind Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Bekleidung, Textilien und Holz sowie weitere im Anhang der Vordnung aufgeführten Abfälle.

Wählt der Abfallerzeuger dagegen den direkten Weg in eine energetische Verwertung, d.h. ohne Vorbehandlung, dürfen diese Gemische keine Metalle, mineralische Abfälle und Glas sowie biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle enthalten.

Für Bau- und Abbruchabfälle des Kapitels 15 der AVV gelten ähnliche Getrennthaltungspflichten wie beim Gewerbeabfall.

In jedem Betrieb fallen nicht verwertbare Restabfälle wie beispielsweise Kehricht oder Sozialraumabfälle an. Nach der Verordnung ist jeder gewerbliche Abfallerzeuger verpflichtet, hierfür Sammeltonnen aufzustellen. Der Restabfall muss über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - also der Stadt Hemer - beseitigt werden. Hier ist die kommunale Satzung über die Abfallentsorgung zu beachten.

Die Verordnungstexte können u.a. im Planungsamt der Stadt Hemer eingesehen werden.

8.4 Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation

Die Versorgung des Gebietes mit Energie, Wasser und Kommunikationsleitungen erfolgt durch Netzerweiterung der zuständigen Versorgungsträger.

8.5 Löschwasser

Zur Sicherstellung des Brandschutzes ist eine Löschwasserversorgung mit ausreichender Leistungsfähigkeit vorzuhalten. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über das Trinkwassernetz. Nach Aussage der Stadtwerke Hemer GmbH ist die Löschwasserversorgung sichergestellt.

8.6 Leitungsrechte

Die Ver- und Entsorgungsleitungen des geplanten Gewerbegebietes verlaufen überwiegend in den Erschließungsstraßen. Zusätzlich sind jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse Entwässerungsleitungen an der Talseite erforderlich. Diese Leitungstrassen auf den privaten Grundstücken werden durch entsprechende Leitungsrechte zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers gesichert. Sollten Versorgungsleitungen – sofern sie nicht

dem Versorgungsgrundstück dienen – über Privatgrundstücke verlaufen, sind die entsprechende Rechte grundbuchlich zu sichern.

9. Immissionsschutz

9.1 Gewerbliche Immissionen

Im unmittelbaren Umgebungsbereich des geplanten Gewerbegebietes befinden sich die schutzwürdigen Nutzungen im Siedlungsbereich Droste-Hülshof-Weg und Dulohstraße sowie im Bereich Unter dem Naumberg, Am Heßufer, Lambergstraße, Am Kalkofen und Umlandstraße. Im Hinblick auf die schutzwürdige Wohngebietenutzung wird das Gewerbegebiet im Bebauungsplanbereich nach dem Absterberlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 entsprechend gegliedert. Dieser regelt die Abstände zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung. Zu diesem Zweck sind Schutzabstände bestimmter Betriebe in der zugehörigen Abstandsliste festgelegt.

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Schallimmissionsrichtwerte festgesetzt worden, die durch die Geräusche von allen auf einen Immissionsort einwirkenden gewerblichen Anlagen zusammen nicht überschritten werden sollen. Siehe hierzu die Ausführungen zum immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel unter Punkt 6.1.

9.2 Verkehrslärm

Für die Westtangente sind schalltechnische Untersuchungen durchgeführt worden. Hierfür sind die schalltechnischen Auswirkungen ermittelt und die dafür erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt worden.

Im heutigen Ist-Zustand ist die Lärmsituation an der Ernst-Stenner-Straße besonders auffällig. Hier sind relativ hohe Immissionen im Nahbereich feststellbar, die insbesondere auf den hohen Lkw-Anteil der Straße zurückzuführen ist. Durch den Bau der Westtangente und den Anschluss der neuen Erschließungsstraßen mit leichten Zunahmen der Lärmimmission im unmittelbaren Umfeld der Westtangente - hier innerhalb des Gewerbegebietes - werden die Immissionen an der vorgenannten Straße und den weiterführenden Verkehrsverbindungen Lohstraße und Wittekindstraße spürbar verringert.

Durch den Anschluss des Mühlenweges und des Lönsweges an die Westtangente nimmt die Lärmbelastung bei der dort außerhalb des Plangebietes befindlichen Wohnbebauung merklich zu. Die sich ergebenden Mittelungspegel sind jedoch immer noch unterhalb der Grenzwerte gemäß 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuordnen.

10. Umweltschutz

10.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Seit dem 27.07.2001 gilt das neue Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Darin ist u.a. festgelegt, dass Bebauungspläne, für die nach dem 14. März 1999 ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, diesem Gesetz und damit der Prüfungspflicht unterliegen.

Für den Bebauungsplan Nr. 40/III „Eisenbahnschleife Ost“ wurde bereits am 28.02.1995 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Planung unterliegt damit nicht diesem Gesetz.

Da es sich bei der Westtangente um eine Gemeindestraße handelt, ist auch eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nach dem UVPG vom 22.04.1993 formal nicht vorgeschrie-

ben gewesen. Die Bedeutung der Landschaftsbestandteile im Umfeld der geplanten Trasse veranlassten die Stadt jedoch, eine Umweltverträglichkeitsstudie – auf freiwilliger Basis – in Auftrag zu geben. Sie hatte die Aufgabe, alle Informationen zu liefern, die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Straßenbauvorhabens erforderlich waren. Die UVS wurde als Entscheidungshilfe herangezogen, inwieweit Verkehrsentslastungen und mögliche Verbesserungen im Bereich der bebauten Umwelt Eingriffe in die natürliche Umwelt rechtfertigen können.

Die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Ausgleich, dienten dabei als eine Informationsgrundlage für die Entscheidung, ob und wie das Straßenbauvorhaben durchgeführt werden soll.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf das Gesamtvorhaben „Westtangente“, wobei innerhalb des Bebauungsplanbereiches Nr. 40 III selbst keine umweltrelevanten Belange zu berücksichtigen sind.

Die nunmehr geplante Trassenführung ist das Ergebnis der Auswertung der UVS. Die UVS umfasst den Städtebaulichen -, den Landschaftsökologischen - und den Verkehrlichen Fachbeitrag zur Westtangente.

Diese Studie wurde der Öffentlichkeit in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Wirtschaft am 22.3.1995 vorgestellt. Auf der Grundlage der Studie wurde die Planung der Westtangente überarbeitet. Die überarbeitete Führung soll sowohl den Naturhaushalt so gering wie möglich schädigen, als auch die Lärmbelastung minimieren und das Landschaftsbild schonen. Die analytischen Aussagen der Studie wurden auch verwendet, um die städtebauliche Planung mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Umwelt anzulegen.

In der UVS haben die beiden Fachbeiträge „Städtebau“ und „Landschaftsökologie“ aus fachspezifischer Sicht Qualität und Umfang bedeutsamer Nutzungen/Potentiale/Schutzgüter im Untersuchungsraum festgestellt. In der anschließenden zielorientierten Raumanalyse und -bewertung haben sie Aussagen zur Empfindlichkeit des Gesamttraumes gegenüber der geplanten Westtangente getroffen.

Weder aus landschaftsökologischer noch aus städtebaulicher Sicht ergibt sich ein durchgängig konfliktarmer Korridor für eine Straße im Untersuchungsraum. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten wird eine Möglichkeit zur Ausweisung eines relativ konfliktarmen Korridors im östlichen Bereich des Duloh aufgezeigt.

Der landschaftsökologische Beitrag empfiehlt, bei der Linienfindung möglichst keine ökologisch sehr hoch und hoch schutzwürdigen bzw. empfindlichen Flächen zu beanspruchen oder zu zerschneiden. Wenn möglich, sollen Verkehrsbänder und andere Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsleitung) gebündelt werden. Die Neubautrasse soll möglichst kurz sein. Die Topographie (Gradientenlage) und Ingenieurbauwerke (Einhausungen, Über - bzw. Unterführungen) sollen in die Konfliktvermeidung und -minderung einbezogen werden. Unter diesen Kriterien empfiehlt der Fachbeitrag „Landschaft“ ebenfalls, soweit wie möglich im Osten des Duloh eine Trasse zu suchen.

Aus Gründen, die sich aus der Raumempfindlichkeitsanalyse ergeben, der Verknüpfung mit der A 46 bzw. der möglichst kurzen Verbindung zwischen dem Anschluss A 46 und der Hauptstraße/Iserlohner Straße (L 682) sind in der UVS die 3 Planvarianten V1 / V 2 / V 3 festgelegt worden. Darüber hinaus ist die Variante V 4 (= V1 plus die bis zur B 515n erweiterte A 46) als Planfall der Untersuchung zugrunde gelegt worden. In den Fachbeiträgen Städtebau, Landschaft und Verkehr sind die vier Varianten dem Prognose - Null -

Fall vergleichend gegenübergestellt und bewertet worden.

Der Fachbeitrag „Verkehr“ dokumentiert für den Prognose - Null - Fall (V 0) den dringenden Entlastungsbedarf der Straßen im Kernstadtbereich. Aus städtebaulicher Sicht werden die Belastungszunahmen (Kfz und Lärm) im V 0 - Fall als weitere Verschlechterungen gegenüber der heutigen Situation der Ansprüche Wohnen, Versorgen und Aufenthalt im Kernstadtbereich bewertet. Im Fachbeitrag „Landschaft“ wird unter Berücksichtigung der Sicherung des Leistungsvermögens des Naturhaushaltes die Null - Variante mit möglichen begleitenden konfliktmindernden Maßnahmen favorisiert. Unter der Maßgabe einer Westtangente als Ortsentlastungsstraße ergibt sich aus verkehrlicher Sicht eine eindeutige Präferenz für die Variante 4. Sie hat gegenüber dem Rechenfall ohne eine Westtangente ein um ca. - 25% reduziertes Kfz - Belastungsniveau, weist mit Abstand die geringsten Unfallrisikopotentiale aus und hat hinsichtlich der Lärm - und Schadstoffemissionen die größten Reduktionen zu verzeichnen.

Auf Grund der hohen verkehrlichen und städtebaulichen Bedeutung der Westtangente kommt die UVS in der Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, den Bau einer Entlastungsstraße trotz der hohen ökologischen Wertigkeit des Untersuchungsraumes zu empfehlen. Allerdings stuft der Fachbeitrag „Landschaft“ die Varianten 2 und 3 aus mehreren Gründen als ungünstig ein. Nur die Variante V 1 (bzw. V 4) wird einer weiteren Betrachtung im Rahmen einer Risikoprognose mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen zugeführt. Als Ergebnis der Risikoprognose zeigt sich, dass Vermeidungs - und Minderungsmaßnahmen erforderlich sind. Der Fachbeitrag „Verkehr“ spricht sich eindeutig für die Variante 4 (V1 plus Weiterbau A 46) aus. Die Fachbeiträge „Städtebau“ und „Landschaft“ sehen leichte Vorteile für Variante V 1. Im Bereich des ehemaligen Schießstandes sind 3 Untervarianten untersucht worden. Wovon die Variante 1.3 – Lage nordöstlich außerhalb des Schießstandes – favorisiert wird.

Als Ergebnis der Gesamtbewertung der 3 Fachbeiträge wird empfohlen, im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes für den westlichen Ortsrand von Hemer die Variante V 1.3 weiterzuverfolgen. Diese Variante kann zusammen mit der weitergeführten A 46 die größten Entlastungswirkungen für die Kernstadt erreichen.

10.2. Ökologische Maßnahmen

Bei der Durchführung der Bauleitplanung handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft, da bestehendes Baurecht lediglich überplant wird. Die nunmehr vorgesehene Flächenverteilung verändert nicht den möglichen Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 2 BNatSchG ist ein Ausgleich nicht erforderlich, wenn der Eingriff vor der planerischen Entscheidung zulässig war. Die über den bodenrelevanten Eingriff (Versiegelung) hinausgehenden ökologischen Beeinträchtigungen durch die Westtangente, die nördlich und südlich des Bebauungsplangebietes in die Gesamtbetrachtung einfließen, sind innerhalb des Bebauungsplangebietes 40 III nicht von Belang, weil innerhalb eines bereits jahrelang planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebietes Aspekte wie die optische Zerschneidungswirkung der Straße und eine mögliche Beeinträchtigung der Fauna (Lebens- und Nahrungsraumbezüge) keine Rolle spielen können.

10.3. Altablagerungen

Im Plangebiet liegen keine Altlastenverdachtsflächen.

10.4. Klima

Die Umweltqualität im Plangebiet wurde 1990 in einer Luftgüteuntersuchung geprüft. Die Luftqualität liegt insgesamt auf einem qualitativ ausreichendem Niveau. Jedoch liegen die Luftgüte - Indices bei einem Wert, der die untere Grenze eines Bereiches darstellt, in dem immissionsrelevante Atemwegserkrankungen zunehmen können.

Lufthygienisch-städtebauliches Planungsziel soll es sein, die derzeitige Luftqualität zumindest zu erhalten, wenn nicht zu verbessern. Alle geplanten Nutzungsänderungen laufen diesem Ziel nicht zuwider. Aufgrund seiner erheblichen Ausdehnung kann es im Gewerbegebiet „Eisenbahnschleife“ bei Ansiedlung von stärker emittierenden Betrieben zu einer bemerkenswerten Emissionsquelle führen. Daher wird der gutachterlichen Empfehlung gefolgt, hier nur Betriebe anzusiedeln, die nach der Abstandsliste geringere Emissionen verursachen. Die Grünflächen, die das Gewerbegebiet von den benachbarten Wohnbauflächen trennt, werden als funktionsfähige Immissionsschutzpflanzungen ausgebildet. Da laut Gutachten die Lufthygiene verbessert werden kann, wenn Anpflanzungen unmittelbar auf dem Betriebsgelände erfolgen, wird textlich festgesetzt, dass als zusätzliche Begrünung je angefangene 500 m² versiegelter Fläche ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten ist.

Eine Beschreibung der klimatischen Verhältnisse mit Darstellung der durchschnittlichen Ausprägungen der wesentlichen Klimaparameter ist dem Klimagutachten der Stadt Hemer vom November 1997 zu entnehmen.

Im Klimagutachten sind im Vergleich zwischen dem Ist- und Sollzustand (im Sollzustand ist bereits die Bebauungsplanung berücksichtigt) in Bezug auf die lokalklimatischen Bedeutung, die Windgeschwindigkeit, die Durchlüftungsverhältnisse sowie der Freiflächensicherung keine Veränderungen zu erwarten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen eintreten werden.

11. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalschutzbelange und baudenkmalpflegerische Belange werden im Planbereich nicht berührt. Sollten bei der Erstellung von Neubauten aufgrund von Erdarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Bodenfunde neu entdeckt werden, so ist die Stadt Hemer als Untere Denkmalbehörde und/oder das Westfälischen Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen.

12. Städtebauliche Daten

Flächenart/Nutzung	Fläche in m ²	Überbaubare Grundstücksfläche	%
Gerwerbliche Baufläche	ca. 9.2 ha	(GRZ = 0,8) ca. 7,4 ha	75,4
Straßenverkehrsflächen (einschl. Straßenbegleitgrün)	ca. 1.9 ha		15,6
Grünflächen (Immissionsschutzgrün)	ca. 1,1 ha		9,0
Gesamtfläche	ca. 12.2 ha		100,0

13. Beteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.06.1999 bis einschließlich 16.06.1999 statt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden in Form der Einzelunterrichtung dargelegt. Vor dieser Bürgerbeteiligung sind die Vorentwürfe zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 25.05.1999 bis zum 30.05.1999 öffentlich im Schaufenster der Passage (heutige Betriebskrankenkasse) ausgestellt worden. Am 31.05.1999 fand zusätzlich eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums statt.

Eine zweite Bürgerbeteiligung in Form der Einzelunterrichtung fand in der Zeit vom

19.02.2001 bis zum 02.03.2001 statt. Vorangegangen war wiederum eine Informationsveranstaltung in vorgenannter Aula. In dieser Beteiligung wurde neben dem verkehrlichen und städtebaulichen Fachbeitrag das Ergebnis der schalltechnischen Auswirkung mit den Trassenvarianten „vor dem ehemaligen Schießstand“ und „durch den ehemaligen Schießstand“ (Bebauungsplan 49 II) sowie die ökologischen Fachbeiträge (Bebauungspläne 49 I + II) vorgestellt.

Die öffentlichen Auslegung ist für Mai/Juni 2003 vorgesehen.

14. Bodenordnung

Die für den Ausbau der Westtangente und die übrigen Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes 40 III benötigten Flächen stehen inzwischen zum großen Teil im Eigentum der Stadt Hemer. Der Erwerb wurde durch Grunderwerb und insbesondere durch Grundstückstausch realisiert. Auch der noch erforderliche Grunderwerb soll hauptsächlich im Wege des Grundstückstausches erfolgen.

Sollte keine einvernehmliche Lösung zu Stande kommen, soll vom Fünften Teil (Enteignung) des BauGB Gebrauch gemacht werden.

15. Kosten

Die Kosten für den Straßenausbau innerhalb des Plangebietes einschließlich Straßenentwässerung, Beleuchtung und Vermessung werden auf 2,5 Mill. € geschätzt. Hiervon entfällt ca. die Hälfte auf die Westtangente. Der städtische Anteil an den verbleibenden 1,25 Mill. € verringert sich durch die anrechenbaren Erschließungsbeiträge.

Für die Abwicklung des noch ausstehenden Grunderwerbs werden voraussichtlich Mittel in Höhe von ca. 60.000 € benötigt; diese stehen bei Hsh.-St. 1.638.9320.7 „Grunderwerb Westtangente“ zur Verfügung.

Die öffentliche Entwässerung (ohne Straßenentwässerung) wird mit rd. 385.000 € veranschlagt. Hier erfolgt soweit möglich eine Verrechnung mit den Kanalanschlussbeiträgen, falls diese nicht bereits abgelöst wurden.

Die anteiligen Kosten für eine eventuell notwendig werdende Umlegung von Versorgungsleitungen können erst beziffert werden, wenn konkrete Angaben der Versorgungsträger vorliegen.

Die Mittel für vorgenannte Maßnahmen sind rechtzeitig bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 III „Eisenbahnschleife - Ost“ im Bereich der Westtangente entstehenden Sach- und Personalkosten stehen bei der Haushaltstelle „Bauleitplanung“ bereit.

16. Planrealisierung

Der Ausbau der Westtangente soll in einem ersten Bauabschnitt von der B 7 aus bis zur Anbindung der Ernst-Stenner-Straße innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 40 III „Eisenbahnschleife Ost“ erfolgen. Die Durchführung ist abhängig von der Bundes-/Landesförderung im Rahmen des Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau.

Hier wird mit einem möglichen Baubeginn im Jahre 2005 gerechnet.

Die Erstellung der weiteren Erschließung des Plangebietes ist unabhängig vom Bau der Westtangente. Die geplanten Straßen sind im Bedarfsfall auszubauen. Sollte die vorhandene Erschließung nicht ausreichend vorhanden sein, besteht die Möglichkeit zum erforderlichen Ausbau durch einen Erschließungsträger.

Mit fertiggestellter Erschließung können die Baugrundstücke entsprechend der Bebauungsplanausweisung genutzt werden.

Hemer im März 2003
61 26 00/40 III -611-



Schlüter
Amtsleiterin

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 40 III von März 2003

Abstandsliste 1998

(4. BImSchV: 19.3.1997)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nummer Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1.000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung

a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

III	700		b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von leer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen
				- Vakuum-Schmelzanlagen,
				- Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
				- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
				- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
				- Schwallötbäder
				(s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1l (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektrospannungsanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannungsanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit

IV	500	46	3.3 (1) 3.7 (1)	einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Er- schmelzen von Gusseisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei- en, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmier- fette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
				a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
				b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausrea- gieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
				c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		59	5.5 (2)	Anlagen zum isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

- a) 51.000 Hennenplätzen,
- b) 102.000 Junghennenplätzen,
- c) 102.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 51.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr
Lebendgewicht),
- f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelauf-
zuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebend-
gewicht),
- g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger

IV 500

Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht)
oder

h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),

i) 700 Mastkälberplätzen

oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

62 7.3 (1) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

63 7.8 (1) Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut

64 7.11 (1) Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in

- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und

- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden

65 7.19 (2) Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden

66 7.21 (1) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)

67 7.13 (1) Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

68 7.24 (1) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker

69 7.25 (2) Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb

70 8.1 (1) Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren

71 8.3 (1) Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen

72 8.5 (1) Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

73 9.11 (2) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein

74 9.36 (2) Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 cbm oder mehr

75 - Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1

76 - Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW

77 - Autokinos (*)

78 - Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

V

300

79 1.5 (1 + 2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)

80 1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde

81 1.13 (1) Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

82 2.1 (2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

V	300	83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand und Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementidinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gussteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
				- Vakuum-Schmelzanlagen,
				- Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
				- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
				- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
				- Schwallötbäder
				(s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder

V	300	103 4.8 (2)	Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104 4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105 4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
		106 5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
			a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
			b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausrea- gieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
			c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107 5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trock- nungsanlagen
		108 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegen- ständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen An- lagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streich- maschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111 6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112 6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
			a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen,
			b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen,
			c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen,
			d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen,
			e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
			f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazuge- hörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
			g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazuge- hörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
			h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte

		Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
114	7.2 (1 + 2)	i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
115	7.4 (1)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen
116	7.4 (2)	- Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaen ungegerter Tierhäute oder Tierfelle
122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffeeersatzprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die Zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der

V	300		Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
	134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
	135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden
	136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
	137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
	138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
	139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
	140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
	141	-	Deponieklasse II. i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
	142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
	143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
	144	-	Presswerke (*)
	145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
	146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
	147	-	Schwermaschinenbau
	148	-	Emaillieranlagen
	149	-	Schrottplätze
	150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
	VI	200	151
		152	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		154	2.9 (2) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Fluss-Säure
		155	2.10 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100kg/cbm und weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		156	3.4 (2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für eine Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und

VI 200

- Schwallötbäder
(s. auch lfd. Nw. 27 und 92)
- 157 3.8 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit
Zuhaltekraften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
- 158 3.10 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung
von Fluss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
- 159 5.7 (2) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten
Polyesterharzen mit Stryol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit
Ammen zu
 - a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
 - b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen
Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
- 160 5.10 (2) für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Boots-
bau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern,
-papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder
Lösungsmittel
- 161 5.11 (2) Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter
Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen
oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die
Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt,
ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen
Polyurethangranulaten
- 162 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern
oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
 - a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen,
 - b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen,
 - c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen,
 - e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg
oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazuge-
hörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg
Lebendgewicht),
 - g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazuge-
hörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg
Lebendgewicht) oder
 - h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte
Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen
- 163 7.5 (2) auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
 - Anlagen in Gaststätten und
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg
Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- 164 7.20 (2) Malzdarren
- 165 7.21 (2) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktions-
leistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
- 166 7.27 (2) Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien
mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennere-
en, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 167 7.28 (2) Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder

VI	200		pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168 7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171 10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172 10.10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben
		10.11 (2)	unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173 10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174 10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175 10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176 -	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177 -	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178 -	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179 -	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180 -	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181 -	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182 -	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183 -	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184 -	Zimmereien (*)
		185 -	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186 -	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187 -	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188 -	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189 -	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190 -	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191 -	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192 2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestserzeugnissen auf Maschinen
		193 3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195 -	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196 -	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197 -	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von

VII 100

- Phenolharzen
- 198 - Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
 - 199 - Automatische Autowaschstraßen
 - 200 - Tischlereien oder Schreinereien
 - 201 - Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
 - 202 - Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 107 erfasst werden
 - 203 - Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
 - 204 - Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
 - 205 - Spinnereien oder Webereien
 - 206 - Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
 - 207 - Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
 - 208 - Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
 - 209 - Bauhöfe
 - 210 - Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
 - 211 - Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
 - 212 - Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden